

Fonds: ESF Prüfpfadbogen

Aktion: 22.09asz05.02.0. Alphabetisierung / Grundbildung

Inkraftsetzung: Gültig ab: 09.04.2015 (Genehmigung des BA)

Teil A – Angaben zur Aktion

1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung auf die sich der Prüfpfadbogen bezieht:

Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt i. d. F. v. 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698/705) in Verbindung mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen gemäß §§ 6 und 7 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt vom 19.05.2014 (MBI. LSA 2014, 259).

Richtlinie des Ministeriums für Bildung über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des ESF-Programms „Alphabetisierung und Verbesserung der Grundbildung Erwachsener im Rahmen des lebenslangen Lernens“ im Land Sachsen-Anhalt vom 15.02.2016 (MBI. LSA Nr. 5/2016 S. 78-82).

Das jeweils geltende Haushaltsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i. V. mit dem Haushaltsplan, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für das Land Sachsen-Anhalt und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA 2001, S. 241, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28.01.2013, MBI. LSA 2013, S. 73).

2. Richtlinienverantwortliches Fachreferat:

Ressort:	MB LSA	Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt
Referat:	34	Erwachsenenbildung, Weiterbildung, Dolmetscher und Übersetzer

3. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

keine Notifizierung erforderlich

Rechtsgrundlage:

- keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikel 107, Abs. 1 AEUV (siehe Anlage B)

4. Beschreibung der Aktion

Ausgangssituation und Handlungsbedarf

Die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung 2011 in Auftrag gegebene leo. Level-One Studie hat ergeben, dass in Deutschland 7,5 Mio. Menschen zu den funktionalen Analphabeten gehören. Funktionale Analphabeten sind Personen, deren Muttersprache i.d.R. deutsch ist und die aufgrund unzureichender Beherrschung der Schriftsprache und/oder der Vermeidung schriftsprachlicher Eigenaktivität nicht in der Lage sind Schriftsprache für sich im Alltag zu nutzen.

Internationale Vergleichsstudien bestätigen die Ergebnisse der leo-Studie. So hat die PIAAC-Studie 2012 (Programme for the International Assessment of Adult Competencies) gezeigt, dass Deutschland bei zentralen Grundkompetenzen wie Lesekompetenz, alltagsmathematischer Kompetenz und technologiebasiertem Problemlösen unterhalb oder nur leicht über dem OECD-Durchschnitt liegt.

Für die Bewältigung des demografischen Wandels und des sich entwickelnden Fachkräftemangels ergeben sich daher besondere Herausforderungen für einen großen Teil der Bevölkerung. Es ist notwendig, spezielle Programme zu entwickeln, durch die elementare Grundkompetenzen nachgeholt oder entwickelt werden, um den wachsenden Anforderungen in der sich wandelnden Arbeitswelt und den höheren Anforderungen der Gesellschaft entsprechen zu können.

Frauen und Männer sind vom funktionalen Analphabetismus gleichermaßen betroffen.

Spezifische Förderziele

Die Zahl der funktionalen Analphabeten (ca. 200.000 Personen in Sachsen-Anhalt) soll gesenkt und ein gesellschaftliches Klima zur Bekämpfung des funktionalen Analphabetismus entwickelt werden.

Hierfür sollen im Rahmen der Aktion Alphabetisierungs- und Grundbildungskurse für die Betroffenen an den anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Sachsen-Anhalt durchgeführt werden.

Dafür ist die Qualifizierung des Lehrpersonals anhand moderner Didaktik und Methodik für die Erwachsenenbildung und aktueller Rahmencurricula erforderlich.

Weiterhin sollen Sensibilisierungsmaßnahmen in der Gesellschaft, Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen, Arbeitsagenturen usw. durchgeführt werden, um funktionalen Analphabetismus zu erkennen und die entsprechende Netzwerkkompetenz zu entwickeln.

Der Einsatz neuer Lehr- und Lernformen speziell für die Zielgruppe soll entwickelt werden, dazu soll der Aufbau von Grundbildungszentren und einer Koordinierungsstelle „Alpha-Netzwerke“ in Sachsen-Anhalt erfolgen, in dem die landesweiten Fortbildungsmaßnahmen, Lehr- und Lernmittel erarbeitet und Maßnahmen koordiniert werden.

s. Anlage 3 (Indikatoren)

Querschnittsziele

Die Aktion verfolgt laut OP ausgehend von der Investitionspriorität und dem Spezifischen Ziel folgende Querschnittsziele:

- a) nachhaltige Entwicklung

Stand: 26.07.2016

1. Die zu fördernden Vorhaben dienen vorrangig einer umweltverträglichen, nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013.

ja x

nein
 2. Wenn „nein“ (wenn andere Ziele vorrangig verfolgt werden), konterkarieren die Vorhaben eine zukunftsfähige, umweltverträgliche Entwicklung nicht.

x Zustimmung
- b) Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013
 x ja nein
- c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund (mit konkretem Bezug zum OP) x ja
 nein

Aus diesen Querschnittszielen ergeben sich die folgenden konkreten Ziele für die Aktion:

zu a) nachhaltige Entwicklung: entfällt

zu b) Gleichstellung von Frauen und Männern:

Im Rahmen der Entwicklung von sozialen Grundkompetenzen bei der Zielgruppe der funktionalen Analphabeten soll die Herstellung der Gleichheit zwischen Frauen und Männern befördert werden. Entsprechend dem „Landesprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt“ (vom 11.11.2014) sollen Maßnahmen insbesondere in den Handlungsfeldern Bildung und existenzsichernde Beschäftigung gefördert werden.

zu c) Chancengleichheit, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund:

Funktionaler Analphabetismus ist eine gesellschaftliche Behinderung, da die Betroffenen von zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ausgeschlossen sind. Mit der Aktion werden Angebote für Menschen, die aufgrund persönlicher Voraussetzungen oder Bedingungen Defizite beim Lesen, Schreiben, Rechnen, usw. haben, unterbreitet, um diese besser in die Gesellschaft zu integrieren.

Fördergegenstände / Förderinstrumente

Gefördert werden Personal- und Sachkosten für:

- Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung von funktionalen Analphabetinnen und Analphabeten;
- Schulung des Personals in der Alphabetisierungs- und Grundbildungsarbeit;
- Sensibilisierungsmaßnahmen in der Gesellschaft mit dem Themenschwerpunkt Alphabetisierung und Grundbildung;
- Projekte, die dazu dienen, neue Lehr- und Lernerfahrungen auf dem Gebiet der Alphabetisierung und Grundbildung sowie neue Möglichkeiten der Ansprache und Gewinnung von Zielgruppen zu entwickeln.

Stand: 26.07.2016

Projektdurchführende Institutionen sind die nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die durch Körperschaften des öffentlichen Rechts und privatrechtliche Einrichtungen getragen werden.

5. Verfahren und Kriterien für Vorhabensauswahl (Genehmigung BA: 09.04.2015)

Die Auswahl der Projekte erfolgt im Rahmen von Ideenwettbewerben (Juryverfahren). Beim Ministerium für Bildung wird eine „Jury Alphabetisierung“ gebildet. Dieser gehören neben Vertretern der Landesverwaltung u.a. auch Vertreter der WiSo-Partner an.

Die Projektauswahl erfolgt in Form eines mehrstufigen Verfahrens: Die Anträge (formaler Antrag) sind bis zum 30.06. des Vorjahres an die Bewilligungsbehörde, das Landesverwaltungsamt (LVWA), zu richten. Das LVWA übernimmt zunächst die formale Prüfung (Zulässigkeitsprüfung). Die „Jury Alphabetisierung“ erhält die Anträge anschließend zur inhaltlichen Prüfung anhand einer Checkliste und gibt ihr Votum ab. Die Kriterien für die Auswahl der Projekte sind folgende:

1. Die inhaltliche Qualität des Antrages: dazu gehören die Vorlage eines qualifizierten Konzeptes für die Durchführung der Maßnahme mit Aussagen zu Zielen, Nachhaltigkeit, Einbindung relevanter Partner, Berücksichtigung von Querschnittszielen.
2. Die administrative und fachliche Eignung des Antragstellers.
3. Das zur Verfügung stehende Finanzvolumen.

Das Ministerium für Bildung teilt dem LVWA das Abstimmungsergebnis/Votum der „Jury Alphabetisierung“ offiziell mit und übermittelt die Checkliste für die finale Antragsbearbeitung.

Informationen über öffentliche Konsultationsprozesse usw. sind über die Homepage des Ministeriums für Bildung abrufbar: <http://www.bildung.sachsen-anhalt.de/erwachsenenbildung-weiterbildung/alphabetisierunggrundbildung>

6. Förderfähige Ausgaben

Gefördert werden Kosten für Personal- und Sachausgaben, die zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen erforderlich sind.

Voraussetzung für die Anerkennung der Förderfähigkeit ist (vgl. § 4 Abs. 1 Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt i. d. F. v. 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698/705)), dass die Einrichtung

1. Ihren Sitz im Land Sachsen-Anhalt hat,
2. ausschließlich oder überwiegend der Erwachsenenbildung dient,
3. jeder Person offen steht und die Teilnahme freistellt,
4. juristische Person ist oder von juristischen Personen getragen wird,
5. wenigstens drei Jahre seit der Errichtung des Landes Sachsen-Anhalt besteht und in dieser Zeit ihre Leistungsfähigkeit nachgewiesen hat,

6. auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung Leistungen in eigener pädagogischer Verantwortung nachweist, die nach Inhalt und Umfang die Gewähr einer langfristigen und pädagogisch planmäßigen Arbeit bieten,
7. ihre Bildungsmaßnahmen von einer nach Vorbildung und Werdegang geeigneten Person leiten oder beraten lassen,
8. überwiegend Teilnehmer aus Sachsen-Anhalt nachweist und
9. nach Ziel und Inhalt ihrer Veranstaltungen mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland im Einklang steht.

7. Finanzierungsquellen

Siehe Anlage 1 (Haushaltsstelle), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)

8. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung

Siehe Anlage 3 (Indikatoren)

9. Relevante Interventionskategorien

Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend VO (EU) Nr. 215/2014 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2, 3 und 6 sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigelegt:

Siehe Anlage 4: Tabelle 1 „Interventionsbereich“

Siehe Anlage 5: Tabelle 2 „Finanzierungsform“

Siehe Anlage 6: Tabelle 3 „Art des Gebietes“

Siehe Anlage 7: Tabelle 6 „Sekundäres ESF-Thema“

10. Art und Höhe der Förderung

Eine „nicht rückzahlbare Finanzhilfe“ (Finanzierungshilfe, s. Interventionskategorien)

liegt nicht vor

liegt vor

Es handelt sich hierbei um eine

institutionelle Förderung

Projektförderung in Form einer:

Vollfinanzierung

Anteilfinanzierung

Fehlbedarfsfinanzierung

Festbetragsfinanzierung

11. Publizitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit

Die Information und Publizität erfolgt entsprechend Art. 115 sowie Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 3ff VO (EU) Nr. 821/2014.

Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt und der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet.

Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten. Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken.

12. Dauerhaftigkeit von Vorhaben

Entfällt.

Teil B – Antrags- und Entscheidungsverfahren

- | | |
|--|--|
| 1. <u>Antragsberechtigte</u> | Soziale oder gemeinnützige sowie öffentliche Einrichtungen nach dem Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt |
| 2. <u>Beratung und Antragsvorprüfung:</u>
(Einrichtung/Behörde) | Landesverwaltungsamt (Ref. 302), Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau |

Beratung:	Ideenwettbewerb und Auswahl der Projektkonzepte unter Beteiligung der „Jury Alphabetisierung“ beim Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt u.a. Übergabe einer Checkliste für Antragstellende
-----------	---

Form der Antragstellung:	formaler Antrag (Antragsformular)
--------------------------	-----------------------------------

Antragannahmende Stelle:	Landesverwaltungsamt (Ref. 302)
--------------------------	---------------------------------

- | | |
|---------------------------------|---------------------------------|
| 3. <u>Zulässigkeitsprüfung:</u> | Landesverwaltungsamt (Ref. 302) |
|---------------------------------|---------------------------------|

Stand: 26.07.2016

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung und fachtechnische Unterstützung: Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit der Unterlagen, auf Einhaltung formaler Anforderungen und Plausibilität (Antragsberechtigung/Zulässigkeit gemäß der o.g. Richtlinie und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel) sowie auf grundsätzliche Förderwürdigkeit. Prüfung, ob Projekte durch die Jury bestätigt worden sind.

Verfahren und Kompetenzregelungen lt. Geschäftsverteilungsplan LVwA

4. materielle Prüfung und Landesverwaltungsamt (Ref. 302) unter Berücksichtigung des Votums der „Jury
Entscheidungsvorbereitung: Alphabetisierung“

Arbeitsweise Kompetenzregelung / Mitwirkung: Auf der Grundlage der Hinweise zur Förderung des Ministeriums für Bildung, gibt die „Jury Alphabetisierung“ ein Votum zum Antrag ab. Sie entscheidet über den Antrag und dokumentiert das Prüfergebnis im vorgesehenen Formular für die Antragsprüfung. Hier werden alle Angaben und Daten festgehalten, die die Grundlage für die Entscheidung und die Erstellung des abschließenden Prüfvermerks sowie des Zuwendungsbescheides durch das Landesverwaltungsamt (Ref. 302) sind.

Prüfung der Einhaltung der Rechtsgrundlagen und der in der Richtlinie festgelegten Kriterien. Prüfung der Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme auf Grundlage geltender EU-Rechtsnormen und nationaler haushalts- und verwaltungsrechtlicher Regelungen (LHO, Verwaltungsvorschriften, Fördergrundsätze, weitere Erlasse etc.).

Auf der Grundlage der formellen und materiellen Prüfung des Antrages wird ein Prüfvermerk gemäß VV Nr. 3.4 zu § 44 LHO und VV-GK zur Beurteilung der Förderfähigkeit des Projektes erstellt. Das Vier-Augen-Prinzip wird dabei eingehalten.

Stand: 26.07.2016

Stellungnahme/Votum Dritter: Votum der „Jury Alphabetisierung“ zur Einhaltung der Ziele und Grundsätze des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt i. d. F. v. 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698/705) in Verbindung mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen gemäß §§ 6 und 7 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt vom 19.05.2014 (MBI. LSA. 2014, 259) und der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des ESF-Programms Alphabetisierung/Grundbildung Erwachsener im Rahmen des lebenslangen Lernens (RdErl. Des MK vom 12.01.2016, MBI. LSA Nr. 5/2016 S. 78).

5. Entscheidungsverfahren zum Bewilligungsbescheid / Vertrag / Mittelzuweisung: Landesverwaltungsamt (Ref. 302)

Bewilligende Stelle Landesverwaltungsamt (Ref. 302)

Art der Bewilligung: Zuwendungsbescheid

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung: Die Entscheidung der „Jury Alphabetisierung“ zum Antrag wird vom Ministerium für Bildung (Ref. 34) dem Landesverwaltungsamt (Ref. 302) übermittelt.

Auf der Grundlage des Prüfvermerkes gemäß VV/VV-GK Nr. 3.4 zur § 44 LHO wird der Zuwendungsbescheid erstellt. Kompetenzregelungen erfolgen gemäß Geschäftsverteilungsplan LVwA sowie Zeichnungsvorbehaltskatalog Referat 302.

Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips

Information des Begünstigten, Übersendung des Zuwendungsbescheides und entsprechender Anlagen an den Begünstigten

6. Datenerfassung für die Programmabwicklung: Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

Landesverwaltungsamt (Ref. 302)

Datenbank: efREporter3 (Direkterfassung) + HAMISSA

Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung / Mittelrückzahlung

1. Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf / die Auszahlung / die Rückzahlung: Landesverwaltungsamt (Ref. 302)

Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf / Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung/ Rückforderung gegen Begünstigten: des Formblatt Mittelanforderung mit begründenden Unterlagen zum Mittelabruf mit Erklärung für den Bedarf der nächsten zwei Monate unter Bezugnahme auf den betreffenden Zuwendungsbescheid. Ab dem zweiten Mittelabruf sind Belege, z.B. Rechnungsbelege und Kontoauszüge beizufügen, die geeignet sind, die zweckentsprechende Verwendung der zuvor abgerufenen Mittel nachzuweisen.

Erklärung bei freiwilliger Rückzahlung: formlos

Rückforderung: Begünstigter erhält einen Rückforderungsbescheid (Widerruf- oder Rücknahmebescheid)

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung: Der Begünstigte reicht den Zahlungsantrag ein. Die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter prüft die Bestandskraft des Bescheides, die Erfüllung der Festlegungen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides (u.a. Einhaltung der Vergabebestimmungen) und die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben. Die Kontrolle der Belege erfolgt zu 100 Prozent. Es wird ein Auszahlungsvermerk des Sachbearbeiters über die sachliche und rechnerische Richtigkeit gefertigt, der vom Referatsleiter bestätigt wird.

2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung / Rückzahlung und Annahmeanordnung: Landesverwaltungsamt (Ref. 302)

Ausgabenbeleg der anordnenden Stelle: Auszahlungsanordnung und Erfassungsbeleg für efREporter3

Stand: 26.07.2016

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung: Die Auszahlung wird nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ angeordnet und auf elektronischem Weg der Landeshauptkasse Dessau zur Auszahlung übergeben. Kompetenzregelungen erfolgen lt. Geschäftsverteilung LVwA und Zugriffsrechten HAMISSA.

zahlende oder annehmende Stelle: Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

Zahlungsweise: Überweisung an den Begünstigten

3. Datenerfassung des Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

Zahlungsverkehrs:

Landesverwaltungsamt (Ref. 302)

Datenbank: efREporter3 (Direkterfassung) + HAMISSA

4. Ausgabenbestätigung:

Ausgabenbestätigende Stelle: Ministerium für Bildung (Ref. 34) unter Beteiligung des Landesverwaltungsamtes (Ref. 302)

Arbeitsweise: Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (Clearing) erstellt eine Ausgabenaufstellung einschließlich der Liste der zugehörigen Vorhaben und sendet diese an die ausgabenbestätigende Stelle.

Auf der Grundlage der Regelungen der EU-BB zur Bestätigung von Ausgaben überprüft das LVwA die Daten der übersandten Liste (Stichprobe) und erstellt eine Ausgabenbestätigung. Auf dieser Grundlage erteilt MB LSA, Ref. 34 nach einer Plausibilitätsprüfung die Ausgabenbestätigung per Unterschrift.

Teil D – Vorhabenbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

1. Vorhabensbegleitung/
Vor-Ort-Überprüfung: Landesverwaltungsamt (Ref. 302) in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung (Ref. 34)

Stand: 26.07.2016

Arbeitsweise/ Kompetenzregelung / Bei nachträglichen Änderungen
 Mitwirkung: subventionserheblicher Tatsachen werden die Auswirkungen auf das laufende Projekt geprüft und dokumentiert. Die Begünstigten müssen Zwischenberichte zum Sachstand an das Landesverwaltungsamt (Ref. 302) erstatten. Vor-Ort-Überprüfungen der geförderten Einzelprojekte erfolgen durch Sachbearbeiter/innen des LVwA, Ref. 302, auf der Grundlage des Erlasses der EU-VB zu Verwaltungs- und Vor-Ort-Überprüfungen. Der Umfang der Stichprobe ist entsprechend des eingeschätzten Risikos vorgegeben. Jedes Projekt wird mindestens einmal im Projektzeitraum geprüft.

Ergebnisse werden im Prüfprotokoll dokumentiert und ggf. nachverfolgt. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

Die Ergebnisse der Überprüfung werden dokumentiert. Das Ministerium für Bildung (Ref. 34) wird durch diese Prüfberichte vom Landesverwaltungsamt (Ref. 302) informiert.

2. Prüfung von Zwischenverwendungsnachweisen (ZVN) bzw. abschließenden Verwendungsnachweisen (VN), sonstige Berichte für den Vorhabensabschluss: Landesverwaltungsamt (Ref. 302)

Arbeitsweise / Kompetenzregelung /
 Mitwirkung:

Der VN ist von den Begünstigten jeweils bis zum vorgeschriebenen Termin vorzulegen. Der ZVN/VN wird durch Sachbearbeiter/in des LVwA, Ref. 302 geprüft. Die Prüfung umfasst u. a. die Vollständigkeit des VN, die Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Förderkriterien und Auflagen, die Förderfähigkeit der Ausgaben und ggf. die fristgerechte Verwendung, die Einhaltung des Förderzwecks sowie bei Relevanz die Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen. Ein Prüfvermerk wird gemäß VV/VV-GK Nr. 11.2 zu § 44 LHO erstellt. Das „Vier-Augen-Prinzip“ wird eingehalten.

s. o. g. Kompetenzregelungen

3. Prüfungen externer Prüfstellen:

- Europäischer Rechnungshof
- Bundesrechnungshof
- Landesrechnungshof
- EU-Kommission, OLAF
- EU-Kommission, GD Empl
- EU-Prüfbehörde
- EU-Bescheinigungsbehörde
- EU-Verwaltungsbehörde

Arbeitsweise Kompetenzregelung / Mitwirkung: / Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems.

4. Reaktionen _____ auf
Prüfungsfeststellungen:

Landesverwaltungsamt (Ref. 302)

Arbeitsweise Kompetenzregelung / Erarbeitung von vorhabensbezogenen
 Mitwirkung: Stellungnahmen zu Prüfungsfeststellungen
 einschließlich Sachverhaltsaufklärung mit
 Begünstigtem.

Im Ergebnis von Prüfungsfeststellungen wird ggf.
 ein Änderungs-, Rücknahme- bzw.
 Widerrufsbescheid durch Sachbearbeiter/innen,
 Mitarbeiter/innen erteilt.

Bei VN-Prüfungen: Im Ergebnis wird ein
 Schlussbescheid erstellt, der sowohl die
 Feststellung des Zuwendungsbetrages, die
 Unwirksamkeit, den Widerruf oder die Rücknahme
 der Zuwendung enthalten kann.

Der im „Vier-Augen-Prinzip“ erstellte Bescheid
 wird dem Begünstigten bekannt gegeben.

Der Erstattungsbetrag aus der Rückforderung,
 einschließlich Zinsforderungen, wird dokumentiert
 und der Zahlungseingang überwacht.

Erfassung, Dokumentation und Meldung von
 Unregelmäßigkeiten gemäß „Leitfaden des Landes
 Sachsen-Anhalt zur Behandlung von
 Unregelmäßigkeiten“.

Reaktionen auf Prüfungsfeststellungen externer
 Prüfstellen (insbesondere bei Systemprüfungen)

Auswertung der Prüffeststellungen und
 Stellungnahme an die prüfende Stelle unter
 Beteiligung des MB. Ggf. Erlass eines Änderungs-,
 Rücknahme- bzw. Widerrufsbescheides.
 Kompetenzregelung gemäß Geschäftsverteilung
 sowie Zeichnungsvorbehaltskatalog des Ref. 30

Erfassung, Dokumentation und Meldung von
 Unregelmäßigkeiten gemäß „Leitfaden des Landes
 Sachsen-Anhalt zur Behandlung von
 Unregelmäßigkeiten“.

5. Datenerfassung für die Programmberechnung: Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im
 Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung
 bei Dataport dokumentiert.

Landesverwaltungsamt (Ref. 302)

Datenbank:

efREporter3 (Direkterfassung)

Teil E – Vorhabensbezogene DokumentationAufbewahrungspflicht

Die Förderakte wird beim Landesverwaltungsamt (Ref. 302) aufbewahrt.

Ort und Art der Aufbewahrung der Förderakte: Landesverwaltungsamt (Ref. 302) (Papierakte); Original-Rechnungen und Belege sind beim Begünstigten aufzubewahren. Weitergehende Vorgaben zur Aufbewahrung von Unterlagen werden im Rahmen des Bescheides und der Richtlinie geregelt.